



ZDF-German Television
Registration number: 3209361971-85

Public Consultation
on the review of the EU copyright rules

Executive Summary:

ZDF welcomes the initiative by the Commission on the review of the copyright rules and takes the opportunity to share its views. New technologies create a wide range of opportunities not only for the audiences but also for broadcasters, who are increasingly offering their services via all platforms and make them available for consumers 'anytime, anyhow and anywhere'. ZDF is one of the key contributors to Germany's creative industry by investing more than 500 million Euros annually in original German audiovisual productions.

1. Today's broadcasting content is produced for both the linear and non-linear world. From the very first step of the production process content is designed to be delivered via all platforms and used in a cross media manner. However, the rights clearance systems for broadcaster rights and making available rights are still different and the collecting societies, holding the rights can be different ones as well. This differentiation of the rights clearing principles is no longer adapted to the converged media world. Broadcasters as heavy users of licence (ZDF conducts around 70.000 contracts per year) need the **one-stop-shop** in order to limit the administrative costs. Even though the directive on collective rights management recognises this need, the solution proposed by this directive is not sufficient (question 2, 4 and 8).

2. Media services for audiovisual content are mostly national in scope or focus on a particular linguistic area. ZDF strongly believes in the free flow of information. We therefore offer our programmes, where contractually possible, both free to air via cable and satellite and online without geo blocking. But with respect to the making available of online audiovisual media services on a cross border basis, there is still no legal certainty in determining which country's law should be relevant for applying copyright. As in the case of satellite broadcasting also for on demand services, the application of the same principle with respect to the applicable law would be appropriate: the **country of origin**, where the relevant exploitation takes place. Along the lines of the Satellite and Cable Directive the decisive criteria would be the 'communication to the public'. The question of tariffs would of course be left to the commercial negotiations between the partners similar to recital 17 of the Cab/Sat Directive and the contractual freedom between media service providers and content right-holders needs to be maintained (question 2, 4 and 8).

3. ZDF faces the request made by (new) platform operators not only to retransmit the linear programme but also to give access to their non-linear service (Mediathek).



Since the reasoning of the Satellite and Cable Directive is not determined by the technology used, but rather by the commercial nature of the retransmission activity made available by third-party operators it would be justified for the sake of effective rights clearance to **extend this directive in a technologically neutral way** (question 2 and 4).

4. In addition for the re-use of on demand services on third-party platforms, an attractive solution for clearing all the necessary rights can be provided through the system of **Extended Collective Licensing**. Where implemented, especially in the Nordic countries, this concept has proven to be successful (question 2 and 4).

5. With respect to the fact, that two rights can be involved in a single act of exploitation it is clear, that **economically non-dividable forms of exploitation** should be subject to one holistic approach: for instance in the case of online services or streaming only the economically relevant making available right should be applied and not additionally the reproduction right, which is in these cases economically not significant but ephemeral (question 8, 10 and 12).

6. According to ZDF's experience **hyperlinking of copyright** protected works does not necessarily create problems as it is not regarded as a communication but simply as the identification of a website address. On the other hand 'embedding' and 'framing' could lead to problems especially if the origin of the 'embedded' or 'framed' work is no longer recognisable. This practice lead to new business models where the licensing system could be circumvented with a clear parasitic behaviour. The Court of Justice of the EU has passed a judgement on the issue of hyperlinking, framing and embedding which is welcomed by ZDF. However the decision shows the urgent need to adapt the retransmission system to a technological neutral basis in order to have a secure legal framework for economically relevant distribution acts (question 11).

7. **Identification systems as well as rights ownership databases** already exist on a national basis and are generally administered by the collecting societies. It would be important to link and to interconnect the existing databases. In doing so one could limit unnecessary expenses for the establishment of a European database (question 15, 17 and 19).

8. ZDF sees no necessity to further extend the **term of protection** as it would hinder legal online offers. (question 20).

9. Regarding **limitations and exceptions**, especially related to 'ephemeral reproduction', 'news reporting', 'quotation' and 'educational purposes', a horizontal solution should be established, allowing more flexibility with respect to existing limitations and exceptions. The minimum requirement would be a technologically neutral solution for the digital environment (question 21, 24, 26, 42, 43 and 44).

10. ZDF has a huge amount of programming hours in its **archive**. In order to make these older productions available and to use them in new productions – especially in the context of news programmes - a very flexible solution is needed. This could be for instance the ECL model, which has been used in the Nordic countries since the early 1960s and has demonstrated its effectiveness in clearing rights (question 41).



11. The access to ZDF content by **persons with disabilities** is part of ZDF's social responsibility. Most of its programming is already available with subtitling and audio-description. Nevertheless, it has to be underlined, that the costs involved are important. Therefore additional European support schemes could further raise the availability of such content (question 52).

12. **Private copying exception** should be maintained. At the same time it must be clarified, that the exception was not intended to cover commercial copying on behalf of individuals (question 64 and 65).

13. ZDF fully supports the high level of protection for copyright and related rights in the EU and supports **appropriate remuneration** for all rights holders. However, the proposed introduction of an unwaivable right of remuneration is not consistent within the scope of exclusive rights. It is clear that the exclusive right and the unwaivable right of remuneration are mutually exclusive. In any case, there should not be double remunerations (question 74).

14. Rights clearance systems for the multiplatform and cross boarder distribution of EU programmes and related services must be facilitated. Legal offers are an important instrument to fight against piracy. A recent study came to the conclusion that 80% of the European users would be ready to pay for legal content, if easily available. Additional questions with respect to the **civil enforcement** should only be tackled once a modernised framework is in place (question 75).

15. Within Europe, the national copyright systems are extremely different and divergent. Hence, a **single EU Copyright Title** would probably not be possible. Therefore the EU should only seek to solve the most urgent problems described in this consultation document (question 78).

16. It is fundamental to ensure that the audiovisual content delivered to the final consumer is identical to the content which is made available under the media service provider's editorial responsibility. Therefore **content integrity** must be safeguarded against any modification of the content especially in the context of convergence and connected TV. One solution could be to extend the broadcaster's neighbouring right to protect the signal on whatever platform (question 80).



Einführung:

Die Konsultation der Kommission will die Hindernisse für die europaweite Verbreitung urheberrechtlich geschützter Inhalte identifizieren. Dabei ist den heutigen Nutzungsgewohnheiten der Nutzer in der digitalen Welt Rechnung zu tragen. Nutzer erwarten Zugang zu den von ihnen nachgefragten Inhalten zu Zeiten und an Orten ihrer Wahl. Mobilien Endgeräten kommt dabei eine steigende Bedeutung zu.

Dabei soll das Urheberrecht einerseits die Urheber in ihren persönlich geistigen Beziehungen zu ihrem Werk schützen (droit moral), andererseits angemessene Vergütungen für Urheber und Leistungsschutzberechtigte sichern. Gleichzeitig zielt die Kommission auf angemessene Rahmenbedingungen für einen einheitlichen Wirtschaftsraum ab, der sowohl Wachstum und Investitionen als auch kulturelle Vielfalt befördert. Beide Zielsetzungen müssen in einen angemessenen Ausgleich gebracht werden. Daher sollen Lizenzierungen nach Möglichkeit vereinfacht werden, wobei gleichzeitig die berechtigten Interessen der Rechteinhaber gewahrt werden sollen.

Sendeunternehmen zielen dabei auf eine weite Verbreitung ihrer Inhalte, um möglichst viele Zuschauer zu erreichen. Öffentlich-rechtliche Sendeanstalten wie das ZDF müssen dabei entsprechend ihres Auftrages darauf achten, dass keine Zugangsschranken zu ihren Angeboten bestehen, die die Zugänglichkeit ihrer Angebote unangemessen behindern. Im Sinne eines gemeinsamen europäischen Wirtschaftsraumes, aber auch der Förderung der europäischen Idee ist dabei auch die grenzüberschreitende Zugänglichmachung der Angebote von essentieller Bedeutung. So bestimmt etwa der deutsche Rundfunkstaatsvertrag: „Die Fernsehveranstalter tragen zur Sicherung von deutschen und europäischen Filmproduktionen als Kulturgut und als Teil des audiovisuellen Erbes bei. Zur Darstellung der Vielfalt im deutschen und europäischen Raum und zur Förderung von europäischen Film- und Fernsehproduktionen sollen die Veranstalter den Hauptteil ihrer insgesamt für Spielfilme, Fernsehspiele, Serien, Dokumentarsendungen und vergleichbaren Produktionen vorgesehene Sendezeit europäischen Werken entsprechend dem europäischen Recht vorbehalten (§ 6 RfStV).“

Diese auf den europäischen Bestimmungen der audiovisuellen Mediendiensterichtlinie (AVMD) aufsetzenden Bestimmungen zielen ebenfalls auf die Nutzung europäischer Werke und die Förderung des gegenseitigen Verständnisses für die kulturelle Vielfalt in Europa. Dieser Ansatz bedarf zur Durchsetzung angemessene rechtliche Rahmenbedingungen, wie sie für einen grenzüberschreitenden Rundfunk in Europa medienrechtlich mit der AVMD-Richtlinie geschaffen worden sind. In urheberrechtlicher Hinsicht finden sich die grundlegenden Bestimmungen zur grenzüberschreitenden Verbreitung von Inhalten der Sendeanstalten in der Kabel und Satellitenrichtlinie. Mit der Festlegung des Sendelandprinzips für die Satellitensendung und der Erleichterung der Rechteklärung für die grenzüberschreitende Kabelweitersendung wurden 1993 grundlegende Weichenstellungen für die grenzüberschreitende Nutzung von Inhalten in Europa getroffen. Nach mehr als 20 Jahren bedürfen sie einer angemessenen Fortschreibung und Anpassung an die neuen Verbreitungswege in der digitalen Welt. Die AVMD-Richtlinie hat bereits die notwendige Anpassung zumindest an



fernsehähnliche Abrufdienste vorgenommen, im Urheberrecht mangelt es diesbezüglich an entsprechenden Modernisierungen.

Die Herausforderungen der Sendeunternehmen in der digitalen Welt

Rundfunkangebote werden längst linear wie auch non-linear verbreitet. Lineare Sendungen werden im Internet gestreamt. Sie werden in speziellen Online-Angeboten der Sendeunternehmen zusammengefasst und öffentlich zugänglich gemacht. Oft erfolgt dabei eine Vertiefung der Inhalte mit Zusatz- und Hintergrundangeboten. Einzelne Inhalte werden ggf. auch ausschließlich im Internet angeboten, sofern sie eine sinnvolle Ergänzung zum linearen Programm darstellen. Der Zuschauer unterscheidet dabei in Zeiten technischer Konvergenz immer weniger zwischen linearen und non-linearen Angeboten. Connected TV vereint die Angebote auf demselben TV Screen oder Tablet mit der gleichen technischen Steuerung. Dies erfordert den Erwerb und die Vergütung der Rechte zur öffentlichen Wiedergabe, ohne dass die Unterscheidung in Senderechte oder Rechte der öffentlichen Zugänglichmachung im Vordergrund stünde. Da auch beim Zuschauer im Wesentlichen keine unterschiedliche Nutzungsintensität gegeben ist, steht die angemessene Vergütung der Urheber und Leistungsschutzberechtigten für die öffentliche Wiedergabe im Vordergrund. Hiervon abzugrenzen ist gegebenenfalls die Auswertung der Inhalte in kommerziellen VoD-Diensten, die die frühere DVD-Verwertung langsam substituiert.

Außerdem müssen die Inhalte im Zuschauerinteresse auf sogenannten Drittplattformen verfügbar sein. Dabei handelt es sich längst nicht mehr allein um traditionelle kabelgebundene Dienste. Vielmehr sind unter Nutzung der technologischen Möglichkeiten IP-TV sowie drahtlose Plattformen von Mobilfunkbetreibern und Telekommunikationsunternehmen hinzugekommen. Diese fragen nicht nur die linearen Programme der Sendeunternehmen zur Weiterverbreitung nach, sondern wollen auch die zugehörigen Mediatheken der Sendeunternehmen zur vollständigen Weiterverbreitung in ihren Netzen spiegeln. Dafür bedarf es insbesondere einer technologieutralen Ausgestaltung des Weiterverbreitungsrechts und angemessener Rechtklärungsinstrumente für die Nutzung non-linearer Inhalte auf Drittplattformen.

Die breite und unkomplizierte Zugänglichkeit der Inhalte für den Nutzer ist gleichzeitig der beste Schutz gegen Piraterie. Einer neuen Studie¹ zu Folge sind 80% der europäischen Nutzer bereit, für einfach zugängliche Inhalte zu zahlen. Das europäische Urheberrecht sollte daher eine geeignete Antwort geben, indem es die europäische Verbreitung der Inhalte befördert und vereinfacht. Dies schließt die Vergabe territorial beschränkter Rechte nicht aus, sondern zielt vor allem auf die technologieutrale Modernisierung des Weiterverbreitungsrechts und die Schaffung angemessener moderner Rechtklärungssysteme, die einerseits die Vertragsautonomie und die Exklusivität von Rechten anerkennt, andererseits die Interessen der Nutzer auf europäischen Zugang zu Angeboten grenzüberschreitend berücksichtigt. Dies führt auch zu einem verstärkten Wettbewerb zwischen den Plattformen und damit zu mehr Angeboten für den Zuschauer. Gleichzeitig gilt es auch die Wettbewerbsfähigkeit gegenüber dem anglo-/amerikanischen

¹ Office of Harmonisation in the Internal Market, European Citizens and Intellectual Property : Perception, Awareness and Behaviour, November 2013



Rechtssystem, dem der vereinfachte Rechtklärungsmechanismus mit dem Prinzip „work made for hire“ zu Grunde liegt, sicherzustellen.

Einzelfragen:

1. Have you faced problems when trying to access online services in an EU Member State other than the one in which you live?

X YES

Nutzer haben wegen des verbreiteten Einsatzes von sog. Geo-location Systemen oft nur einen sehr eingeschränkten Zugang zu den Online-Angeboten der Sendeunternehmen. Teilweise beruht dies auf berechtigten Exklusivitätsinteressen von Rechteinhabern, teilweise mangelt es aber auch nur an der notwendigen Rechtssicherheit und den Rechtklärungsinstrumenten für eine grenzüberschreitende Zugänglichkeit dieser Inhalte. Dies umfasst auch die Verfügbarkeit von Inhalten auf Drittplattformen wie YouTube.

2. Have you faced problems when seeking to provide online services across borders in the EU?

X YES

Die Ausstrahlung bzw. Verfügbarmachung seiner Programme auf allen relevanten Ausspielwegen und Plattformen ist Kernaufgabe der Programmtätigkeit des ZDF, als öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt, zum Vorteil aller Nutzer. Dabei wachsen lineare und nicht-lineare Medien, das klassische Fernsehen und fernsehähnliche Dienste (Telemedienangebote der Sendeunternehmen) zusammen. Die Audio und audiovisuellen Inhalte werden neben der klassischen Nutzung auch zeitgleich im Internet über sog. Live-Streaming und in programmbegleitenden Online-Diensten der Rundfunkanstalten zeitversetzt - etwa im Rahmen sog. 7-Tage-catchup-Diensten - angeboten. Der Zuschauer unterscheidet immer weniger zwischen der klassischen Sendung und sendungsähnlichen Diensten. Das ZDF ist einer der wichtigsten Investoren in audiovisuelle Produktionen in Deutschland. Allein das ZDF investiert jährlich in fiktionale Produktionen in Höhe von mehr als 500 Millionen €. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk ist ein unverzichtbarer Motor für die Schaffung audiovisueller Inhalte. Bei der grenzüberschreitenden Verbreitung seiner Inhalte stellen sich dabei folgende Probleme:

Erstens: Angesichts der technischen Konvergenz und der damit verbundenen **Auflösung von Nutzungskategorien** unter dem Dach der öffentlichen Wiedergabe im Audio und audiovisuellen Bereich wird die Abgrenzung zwischen dem Senderecht (linear) und dem Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (nicht-linear) den wirtschaftlichen Notwendigkeiten zunehmend weniger gerecht. Kann man das Live-Streaming als lineares Angebot aus urheberrechtlicher Sicht noch dem Senderecht zuordnen, ist dies schon für die öffentliche Zugänglichmachung dieser Inhalte bspw. in sog. 7-Tage-catchup-Angeboten der Sendeunternehmen angesichts einer klaren Definition des Rechts der öffentlichen Zugänglichmachung nicht mehr möglich. Vergleichbare und wirtschaftlich zusammengehörende Nutzungen der Sendung bzw. sendungsähnlicher Audio und audiovisueller Angebote unterfallen damit nicht nur



verschiedenen Nutzungsarten, sondern müssen teilweise auch **für ein und dieselbe Produktion von verschiedenen Rechteinhabern** erworben werden. Wird beispielsweise das Recht der Sendung erschienener Tonträger von Verwertungsgesellschaften wahrgenommen, ist dies für deren Online-Nutzung nicht uneingeschränkt der Fall, selbst wenn es sich nur um Hintergrundmusik in einem Film handelt. Die entsprechenden Rechte der öffentlichen Zugänglichmachung werden nur teilweise Verwertungsgesellschaften zur Wahrnehmung übertragen. Die Nutzbarkeit der Produktionen - linear wie nicht-linear sowie auf allen Plattformen - ist aber essentiell, angesichts des eingangs beschriebenen veränderten Zuschauerhaltens. Der Zuschauer will die audiovisuellen Inhalte der Sendeunternehmen konsumieren wo, wann und wie er will. Dabei wird der vorgegebene Programmablauf, d.h. die vorgegebene Zeitabfolge zunehmend aufgelöst. Ebenso werden Inhalte – gemäß individueller Präferenzen - über verschiedene Plattformen und Endgeräte komplementär oder auch integrativ genutzt.

Zu berücksichtigen ist ferner, dass eine audiovisuelle Produktion typischerweise dadurch gekennzeichnet ist, dass eine **Vielzahl von Rechteinhabern** (zwischen 50 und 100) beteiligt ist. Dies führt angesichts komplexer Rechtklärungsmechanismen zu einem **hohen Verwaltungsaufwand der mit erheblichen Kostensteigerungen im administrativen Bereich** verbunden ist. Das ZDF schließt beispielsweise rund 70.000 Verträge pro Jahr. Die Verwaltungskosten zur Rechtklärung sind im letzten Jahrzehnt aufgrund der Kleinteiligkeit der Rechtaufteilung, aber auch aufgrund der Nutzungsmöglichkeiten in der digitalen Welt, stark gestiegen. Dies geht zu Lasten des verfügbaren Investitionsrahmens für Neuproduktionen.

Zweitens: Wie oben betont, sind die beschriebenen Nutzungsformen und Ausspielungswege nicht notwendig auf das jeweilige nationale Territorium beschränkt. Mit ihnen geht auch regelmäßig eine grenzüberschreitende Verbreitung und Nutzung einher. Allerdings bestehen erhebliche Unsicherheiten im Hinblick auf das anwendbare Recht. Anders als bei der Satellitensendung ist die Geltung des Ursprungslandprinzips für sendenahe Online-Dienste der Sendeunternehmen bisher nicht geklärt. Die Rechtklärung für alle 28 europäischen Rechte ist aber bereits aus administrativen Gründen ausgeschlossen. Die Zuschauer können damit grenzüberschreitend die Sendungen der Rundfunkveranstalter per Satellit oder im Wege der Kabelweitersendung empfangen, der Zugriff auf diese Inhalte über die Online-Angebote der gleichen Sender ist ihnen jedoch aus dem Ausland vielfach verwehrt.

Drittens: Plattformen von Telekommunikations- und Kabelunternehmen wollen in Deutschland vermehrt nicht nur die linearen Programme des ZDF übertragen, sondern auch deren nicht-linearen Dienste auf den Plattformen spiegeln. Bei der Rechtklärung profitieren diese Anbieter jedoch nicht von dem kollektiven Rechtklärungssystem der Kabel- und Satellitenrichtlinie für die Weiterverbreitung der linearen Programme. Dies verhindert nicht nur eine sinnvolle Rechtklärung, sondern verhindert auch ein level playing field für die unterschiedlichen Plattformanbieter.



4. If you have identified problems in the answers to any of the questions above – what would be the best way to tackle them?

Den dargestellten Problemen der Rechtklärung für die grenzüberschreitende Zugänglichmachung der Inhalte der Sendeunternehmen kann im Wesentlichen durch vier Maßnahmen begegnet werden:

One-stop-shop für Senderechte und sendenahe Rechte der öffentlichen Zugänglichmachung:

Die Modernisierung des europäischen Urheberrechts muss neben berechtigten Exklusivitätsinteressen gewährleisten, dass die kollektive Rechtswahrnehmung ein zentraler Pfeiler eines effektiven Rechtemanagements bleibt, insbesondere für massenhafte Nutzungen wie sie Sendeunternehmen im musikalischen Bereich vornehmen, aber auch bei Zweitverwertungen für die Weiterverbreitung von Inhalten auf Drittplattformen. Deswegen müssen die Sendeunternehmen auch zukünftig in der Lage sein, für ihre Sendung und ihre sendungsähnlichen Online-Dienste auf **one-stop-shop-Lösungen für wirtschaftlich zusammengehörige Nutzungsformen (linear und nicht-linear) zurückzugreifen**. Dies erfordert die **Erhaltung eines Systems von Gegenseitigkeitsverträgen** zwischen Verwertungsgesellschaften. Die CRM-Richtlinie erkennt die Notwendigkeit eines one-stop-shops für Sendeunternehmen zwar grundsätzlich an, die Ausnahme erscheint aber im Hinblick auf die Eingrenzung der betroffenen Online-Dienste als zu eng.

Anwendung des Ursprungslandgrundsatzes

Für die europaweit empfangbare Satellitensendung hat sich der **Ursprungslandgrundsatz** als angemessene Regelung bewährt. Er sollte nach dem Grundsatz der Technologieneutralität daher auch mindestens auf sendenahe Online-Dienste gesetzlich erweitert werden. Der Ursprungslandgrundsatz wird der Tatsache gerecht, dass trotz grenzüberschreitender Satellitenausstrahlungen oder grenzüberschreitender Abrufbarkeit der Online-Angebote von Sendeunternehmen diese Angebote insgesamt auf ein bestimmtes Territorium zielen. Die grenzüberschreitende Empfangbarkeit ist demgegenüber nur ein untergeordneter Nebeneffekt. Wirtschaftlich wird er angemessen berücksichtigt, indem bei der Vergütungsfestsetzung allen Aspekten einer grenzüberschreitenden Nutzung, insbesondere tatsächlicher und potenzieller Reichweiten, Sprachfassungen etc. Rechnung zu tragen sind. (Vgl. nähere Ausführungen zu Frage 8.)

Technologieneutrale Ausgestaltung des Weitersenderechts

Eine **technologieneutrale Ausgestaltung** des **Weitersenderechtes** unter Einbeziehung drahtloser Weiterverbreitungsvorgänge ist unverzichtbar. Auf nationaler Ebene ist dies bereits in vielen Mitgliedstaaten erfolgt. Hingegen werden in Deutschland drahtlose Weiterverbreitungsvorgänge terrestrischer Plattformen, Angebote von Mobilfunkbetreibern oder IP-TV Plattformen nach Auffassung des Landgerichts Köln nicht von den Kabelweitersenderegeln erfasst. Auch um entsprechende grenzüberschreitende Weitersendevorgänge zu ermöglichen bedarf es daher der technologieneutralen Ausgestaltung der Weitersendevorschriften in der Kabel- und Satellitenrichtlinie.



Schaffung eines Rechteklärungs-systems für die Spiegelung der Online-Angebote der Sendeunternehmen

Überlegenswert ist weiterhin, das **Regime des Weitersenderechtes auch auf sendungsbezogene Online-Angebote der Sendeunternehmen** zu erstrecken. Kabelunternehmen und andere Plattformbetreiber fragen zunehmend auch die Übernahme der Online-Angebote der Sendeunternehmen (z.B. 7 Tage catch-up) auf ihren Plattformen nach. Im Sinne der Einheitlichkeit der Rechtswahrnehmung erscheint dabei die Anwendung eines identischen Rechtsrahmens als sinnvoll. Soweit hiergegen Bedenken bestehen, müssen angemessene Rechteklärungen jedenfalls über Extended Collective Licensing-Systeme (ECL) ermöglicht werden (siehe hierzu auch Frage 7).

5. Are there reasons why, even in cases where you hold all the necessary rights for all the territories in question, you would still find it necessary or justified to impose territorial restrictions on a service provider (in order, for instance, to ensure that access to certain content is not possible in certain European countries)?

X YES

Mögliche territoriale Restriktionen können sich gegebenenfalls aus übergeordneten Interessen ergeben, zum Beispiel dem Informantenschutz.

7. Do you think that further measures (legislative or non-legislative, including market-led solutions) are needed at EU level to increase the cross-border availability of content services in the Single Market, while ensuring an adequate level of protection for right holders?

X YES

Bei der Schaffung eines einheitlichen Urheberrechtsrahmens für die Sendung und sendungsähnliche Online-Angebote im Audio und audiovisuellen Bereich wird es entscheidend darauf ankommen, auf europäischer wie auf nationaler Ebene die notwendigen Instrumentarien für eine einheitliche flexible und zukunftsorientierte Rechteverwaltung zu schaffen. Neben den in Frage 4 bereits skizzierten Lösungsansätzen - one-stop-shop für linear und nicht-lineare Dienste, Sendelandprinzip sowie Fortentwicklung des Weitersenderechtes - kommt dem **System sog. Extended Collective Licensing Agreements (ECL)** besondere Bedeutung zu. Mit diesen in den nordischen Ländern weit verbreiteten Rechteklärungs-systemen wurden dort gerade auch für die grenzüberschreitende Weiterverbreitung von Senderinhalten vielversprechende Erfahrungen gemacht. Die Schaffung eines Rechteklärungs-systems zur Verhandlung und Vereinbarung erweiterter kollektiver Lizenzabkommen mit Allgemeinverbindlichkeitsklauseln erscheint daher neben tarifvertraglichen Vereinbarungen vielversprechend. ECL zeichnet sich dadurch aus, dass Lizenzvereinbarungen mit Vereinigungen der Rechteinhaber kraft Gesetzes für alle Rechteinhaber verbindlich sind. Mittels solcher Allgemeinverbindlichkeitsklauseln kann eine schnelle, gerechte und angemessene Einigung zwischen Rechteinhabern und Verwertern herbeigeführt werden.



Repräsentative Urheberorganisationen (Gewerkschaften, Berufsverbände oder Verwertungsgesellschaften) können mit Nutzern Lizenzvereinbarungen für bestimmte vertraglich definierte Nutzungen treffen.

Mit diesen ECL werden gleichzeitig die Werke sog. Außenseiter erfasst, d.h. solcher Urheber, die nicht Mitglied einer Rechteorganisation sind. Allerdings behalten Urheber ein individuelles Verbotsrecht, mit dem sie einer ECL-Vereinbarung für ihre Werke widersprechen können. Die Exklusivität der Rechte und die Vertragsfreiheit wird durch die Widerspruchsmöglichkeit gewahrt (sog. opt-out-Lösung). In der Praxis der nordischen Länder wird von dieser opt-out Möglichkeit allerdings nur sehr selten Gebrauch gemacht. Offensichtlich ist dies ein Beleg dafür, dass die mit den Branchengepflogenheiten vertrauten Vertragspartner, die auf Augenhöhe miteinander verhandeln, zu angemessenen Vertragskonditionen für alle Parteien gelangen.

Die Einführung von europäischen ECL-Systemen könnte insbesondere als Rechtklärungssystem bei der Spiegelung der Online-Angebote auf Drittplattformen eingeführt werden. Mit diesem Rechtklärungssystem könnten Plattformbetreiber auch im Ausland die Rechte für die Online-Angebote einfach klären.

8. Is the scope of the “making available” right in cross-border situations – i.e. when content is disseminated across borders – sufficiently clear?

X NO

1. Ein wirtschaftlich einheitlicher Verwertungsvorgang sollte auch nur einem Verwertungsrecht zugeordnet werden. So haben bspw. Vervielfältigungen, die technisch bedingt mit einer Sendung verbunden sind, anerkanntermaßen keine urheberrechtliche Bedeutung (sog. ephemere Vervielfältigungen). Gleiches muss für die mit der öffentlichen Zugänglichmachung technisch notwendigermaßen einhergehenden Vervielfältigungen gelten. Die Schrankenregelung in Art. 5 Abs. 2 d) der InfoSoc-Richtlinie erscheint insoweit wegen der Begrenzung auf Sendeunternehmen zu eng und nicht mehr zeitgemäß.

2. Anwendung des Ursprungslandgrundsatzes auf sendungsnahe Online-Angebote

Wie in Frage 2 und 4 erläutert, sollten einheitliche und zusammengehörige wirtschaftliche Nutzungsformen auch gleichen Rechtsprinzipien unterworfen werden, in diesem Fall das Senderecht (linear) und das Recht der öffentlichen Zugänglichmachungen (non-linear). Dieser Ansatz wird im Übrigen auch medienrechtlich in der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste verfolgt, die in einem abgestuften Regulierungskonzept Fernsehen und fernsehähnliche Dienste identischen Rechtsprinzipien unterwirft. Gleiches sollte für die linearen Audio und audiovisuellen Medienangebote einerseits und die zugehörigen nichtlinearen Telemedienangebote andererseits auch im Urheberrecht gelten. Dies bedeutet, dass radio- und fernsehähnliche Telemedienangebote der Sendeunternehmen für den Rechteerwerb den gleichen Rechtsprinzipien wie für Radio- und Fernsehangebote folgen müssen.

Dabei stellt sich die Ausgangssituation für Telemedienangebote im Vergleich zu Satellitensendungen durchaus vergleichbar dar: Telemedienangebote sind im Grundsatz grenzüberschreitend wie Satellitensendungen. Ihnen ist grundsätzlich ein



nicht intendierter Overspill ins Ausland eigen, auch wenn sie nur auf das Inland ausgerichtet sein mögen. Dabei fördert der grenzüberschreitende Empfang mindestens in Europa den sog. free flow of information. Für die Satellitensendung vermeidet die Kabel- und Satellitenrichtlinie die Anwendung von 28 verschiedenen Rechtsordnungen in der EU dadurch, dass die Satellitensendung dem Recht des Ursprungslandes unterstellt wird. Dies erfolgt dergestalt, dass nicht das Ursprungsland selbst definiert wird, sondern der Ort, wo die urheberrechtlich relevante Handlung, d. h. die öffentliche Wiedergabe, ihren Ursprung hat. Dementsprechend wird die „öffentliche Wiedergabe über Satellit“ in Art. 1 Abs. 2a der RL 93/83/EWG zum Satellitenrundfunk und zur Kabelweiterverbreitung wie folgt definiert: „Für die Zwecke dieser Richtlinie bedeutet „öffentliche Wiedergabe über Satellit“ die Handlung, mit der unter der Kontrolle des Sendeunternehmens und auf Verantwortung die programmtragenden Signale, die für den öffentlichen Empfang bestimmt sind, in eine ununterbrochene Kommunikationskette, die zum Satelliten und zurück zur Erde führt, eingegeben werden.“

Entsprechend kann für Telemedienangebote eine Anknüpfung an das Recht der öffentlichen Wiedergabe als Oberbegriff für die Sendung und sendungsähnliche Abrufangebote erfolgen. Es handelt sich in der Regel um gleiche oder vergleichbare und zusammengehörige Inhalte, bei denen lediglich dem Verbraucherinteresse nach zeitunabhängigem Zugang Rechnung getragen wird. Die entsprechenden Verwertungen erfolgen parallel und werden vom Zuschauer spätestens auf hybriden TV-Endgeräten nicht mehr unterschieden. Praktisch alle neuen sog. Smart-TV-Geräte verfügen zusätzlich über einen Internetzugang. Über die sog. „Red-Button-Funktion“ der Fernbedienung navigiert der Zuschauer zwischen linearen und non-linearen teils die Sendung vertiefenden Angeboten der Sendeunternehmen, ohne die lineare von der non-linearen Welt unterscheiden zu können.

Dagegen hilft der Ansatz „intendiertes Sendegebiet“ mit Kriterien wie Werbung, Promotions und gerade auch für englisch sprachige Unternehmen, das Kriterium „Sprache“ angesichts der Globalisierung der Unternehmenswirtschaft und Märkte nicht weiter.

Eine einheitliche Anwendung des Ursprungslandgrundsatzes auf Fernseh- und fernsehähnliche Telemedienangebote der Sendeunternehmen würde gleichzeitig auch eine angemessene Vergütung für die öffentliche Wiedergabe garantieren. Modellcharakter hat hier Erwägungsgrund 17 der Kabel- und Satelliten-Richtlinie, der wie folgt lautet:

„Bei der Vereinbarung der Vergütung für die erworbenen Rechte sollten die Beteiligten allen Aspekten der Sendung, der tatsächlichen und potentiellen Einschaltquote und der sprachlichen Fassung Rechnung tragen.“

Dieser Erwägungsgrund könnte unschwer auf die öffentliche Wiedergabe von Sendungen und auf sendungsähnliche Abrufangebote erweitert werden. Gleichzeitig kann damit eine sinnvolle Abgrenzung zum elektronischen Vertrieb Audio und audiovisueller Werke (sog. e-commerce) erfolgen, bei dem urheberrechtlich geschützte Werke individuell gegen Entgelt verkauft werden. Diese im Internet zunehmenden wirtschaftlichen Aktivitäten substituieren den physischen Vertrieb von Trägermedien wie CDs oder DVDs. Auch hier besteht allerdings ein Bedürfnis nach grenzüberschreitenden Lizenzierungen, wobei jedoch nicht notwendigerweise auch die gleichen Tarife Anwendung finden müssen. Tarife von Verwertungsgesellschaften



differenzieren bereits heute nach wirtschaftlichen Verwertungsformen und erzielbaren Erlösen.

Die Befürchtung, der Sendelandgrundsatz führe bei den Vergütungen zu einem sog. „race to the bottom“, ist unbegründet. Dies belegt die Praxis im Bereich der Satellitensendung: Kein digitales europäisches Sendeunternehmen hat wegen der Etablierung des Sendelandgrundsatzes seinen Sitz in ein anderes kleines, vermeintlich günstigeres Land verlegt.

9. Could a clarification of the territorial scope of the “making available” right have an effect on the recognition of your rights (e.g. whether you are considered to be an author or not, whether you are considered to have transferred your rights or not), on your remuneration, or on the enforcement of rights (including the availability of injunctive relief)?

X YES

Die vorgeschlagenen Anwendung des Ursprungslandprinzips, der technologieneutralen Weitersendung und die Schaffung von ECL-Systemen werden die Vergütungen von Urhebern und Leistungsschutzberechtigten steigern. Die Maßnahmen ermöglichen mehr legale Angebote auch zum Nutzen der Rechteinhaber. Der Ursprungslandgrundsatz wird dabei von einer Regelung begleitet, die ebenso wie Erwägungsgrund 17 der Kabel- und Satellitenrichtlinie bestimmt, dass die Vergütung allen Aspekten der Nutzung Rechnung zu tragen hat. Die technologieneutrale Ausgestaltung der Weitersenderegeln ermöglicht Wettbewerb zwischen den verschiedenen Plattformen und ermöglicht mehr grenzüberschreitende Verbreitung von Inhalten. Wie bei der bisherigen (Kabel-) Weitersendung werden die Vergütungen über die kollektive Rechtswahrnehmung effektiv gesichert. Schließlich verhandeln im Fall von ECL-Regelungen Vereinigungen von Rechteinhabern auch mit großen Nutzern auf Augenhöhe angemessene Vergütungen. Dem Rechteinhaber bleibt dabei im Sinne der Vertragsfreiheit das Recht mit dem „opt out“ ggf. höhere individuelle Vergütungen zu realisieren, was in der Praxis aufgrund der allgemeinen Akzeptanz der ECL-Vereinbarungen nur selten geschieht.

10. Does the application of two rights to a single act of economic exploitation in the online environment (e.g. a download) create problems for you?

X YES

In urheberrechtlicher Hinsicht wird auch hier deutlich, wie wichtig es ist, dass einheitliche Nutzungsvorgänge auch nur **einem Nutzungsrecht** unterfallen (vgl. auch Antwort zu Frage 8). Dies bedeutet beispielsweise, dass wirtschaftlich nicht gesondert bedeutsame Vervielfältigungen, die etwa bei der Nutzung von Cloud Computing durch Sendeunternehmen zum Abruf ihrer Inhalte anfallen, irrelevant bleiben sollten. Überhaupt darf z.B. die schlichte Auslagerung von Inhalten nicht als selbständiger Nutzungsakt angesehen werden. Soweit sich Sendeunternehmen dafür entscheiden sollten, Online-Angebote via Cloud Computing zur Verfügung zu stellen, ist wirtschaftlich nur das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung durch den Anbieter von Relevanz und bedarf einerseits der Rechteeinräumung und



andererseits der Vergütung. Die urheberrechtlich relevante Nutzung findet nur am Sitz des Sendeunternehmens statt.

Ähnlich verhält es sich bei Technologien, die zur offline Zugänglichmachung Verwendung finden, wie bspw. beim sog. „buffering“ bei Streaming-Vorgängen.

11. Should the provision of a hyperlink leading to a work or other subject matter protected under copyright, either in general or under specific circumstances, be subject to the authorisation of the rightholder?

X YES

Wird auf Inhalte des ZDF Online-Angebotes über Webseiten Dritter in klassischer Weise verlinkt, wird dabei die verlinkte Seite im gleichen oder in einem neuen Browserfenster geöffnet. Diese klassische Verlinkung auf ZDF-Angebote durch Dritte ist medien- und urheberrechtlich aus unserer Sicht und entsprechend deutscher Rechtsprechung unbedenklich. Dies entspricht auch dem Gedanken der Informationsfreiheit und dem Prinzip eines offenen Internets.

Daneben ist es jedoch auch technisch möglich, den Inhalt einer anderen Seite zu „embedden“ oder zu „framen“.

Teilweise bleibt aufgrund der Ausgestaltung der framenden/embeddenden Webseite (z.B. „Look and Feel“ des Senders, deutlicher Hinweis auf Senderherkunft) klar, dass es sich bei den Inhalten um Angebote des ZDF handelt. Teilweise werden ZDF-Inhalte aber auch in der Weise in das Angebot des Dritten eingebettet, dass für einen Nutzer nicht mehr klar ist, dass der betroffene Beitrag tatsächlich von einem ZDF-Server abgerufen wird. So gibt es Erscheinungsformen, die in Bezug auf Anmutung und Zurechenbarkeit des Inhalts - anders als bei der klassischen Verlinkung - nicht mehr ohne Weiteres erkennen lassen, dass es sich um ein ZDF Angebot handelt.

Diese Entwicklung ist bedenklich, da Dritte damit klassische Lizenzierungsgeschäfte umgehen und die Leistung des Senders für eigene Geschäftsmodelle ausnutzen. Die hierzu kürzlich ergangene EuGH-Entscheidung wird dabei zwar grundsätzlich vom ZDF begrüßt. Das Argument, Mangels neuen Publikums sei keine Erlaubnis für die öffentliche Wiedergabe erforderlich, setzt u.E. jedoch voraus, dass damit keine eigene kommerzielle Aktivität praktiziert wird. Sollte dies der Fall sein, sind ergänzend der Urheber und die Leistungsschutzberechtigten zu beteiligen. Dafür braucht es der bereits angesprochenen Übernahme des Regimes des Weitersenderechts auch für Online-Angebote.

12. Should the viewing of a web-page where this implies the temporary reproduction of a work or other subject matter protected under copyright on the screen and in the cache memory of the user's computer, either in general or under specific circumstances, be subject to the authorisation of the rightholder?

X NO

vgl. Antwort zu Frage 10.



15. Would the creation of a registration system at EU level help in the identification and licensing of works and other subject matter?

X NO

17. What would be the possible disadvantages of such a system?

Der Aufbau eines europäischen Werkregisters scheint wenig effizient und administrativ kaum handhabbar. Stattdessen sollten die nationalen Werkregister der Verwertungsgesellschaften über die Gegenseitigkeitsverträge vernetzt werden, um zu einem europäischen Auskunftssystem zu kommen. Siehe auch Antwort zu Frage 19.

19. What should be the role of the EU in promoting the adoption of identifiers in the content sector, and in promoting the development and interoperability of rights ownership and permissions databases?

Für den Bereich massenhafter Nutzungen von Werken und Leistungsschutzrechten im audiovisuellen Bereich erscheinen zentrale Werkregister wenig geeignet. Werkverzeichnisse bestehen bereits bei den Verwertungsgesellschaften relativ flächendeckend und vollständig, insbesondere im musikalischen Bereich. Auch im audiovisuellen Bereich haben die Filmverwertungsgesellschaften entsprechende Register angelegt, die eine ausreichende Dokumentation darstellen. Zu nennen ist bspw. das Registrierungssystem ISAN für audiovisuelle Filmproduktionen.

Wichtig wäre eine ausreichende Vernetzung und Standardisierung dieser Werkregister der Verwertungsgesellschaften. Dies kann über Gegenseitigkeitsverträge sichergestellt werden. Der Aufbau kostenträchtiger und administrativ kaum beherrschbarer zentraler Werkregister in Europa würde sich damit erübrigen.

20. Are the current terms of copyright protection still appropriate in the digital environment?

X YES

Eine weitere Verlängerung der Rechte würde die Online-Bereitstellung von Archiven erheblich verzögern, dem europäischen Publikum würde der Zugang zu kulturell, zeitgeschichtlich und politisch bedeutsamen Archivinhalten für weitere Jahre verwehrt werden. Der extrem hohe bürokratische Aufwand der Rechtklärung für die Online-Verwertung würde bei einer Ausdehnung der Schutzdauer unverhältnismäßig verschärft, da die Werke erst Jahre später gemeinfrei würden.

Dies würde die Möglichkeiten, in einer konvergierten Medienwelt Inhalte insbesondere zeitversetzt anzubieten, faktisch massiv beschneiden und insbesondere das legitime Interesse der Gesellschaft an der Teilhabe an den großen und umfassenden Archiven des öffentlich-rechtlichen Rundfunks unverhältnismäßig konterkarieren.



21. Are there problems arising from the fact that most limitations and exceptions provided in the EU copyright directives are optional for the Member States?

X YES

Ephemere Vervielfältigungen:

Art. 5 Abs. 2 d) der InfoSoc-Richtlinie sollte auch die Streaming- und On-Demand Angebote der Sendeunternehmen explizit umfassen. Derzeit ist unklar ob diese Regelung auch auf solche Angebote Anwendung findet, auch wenn der Wortlaut an sich noch keine Beschränkung impliziert. Die Ratio hinter dieser Regelung kann auf alle Online-Aktivitäten der Sendeunternehmen übertragen werden, da es sich auch in diesen Fällen lediglich um Vorbereitungshandlungen für die eigentliche Nutzung handelt, denen kein eigenständiger wirtschaftlicher Wert zukommt und daher auch keiner eigenständigen Lizenzierung bedarf.

Aktuelle Berichterstattung:

Die urheberrechtliche Einschätzung von Nachrichten muss in einem extrem engen Zeitrahmen erfolgen. Daher kann in der täglichen Praxis die Ausnahme problematisch sein, vor allem in Fällen, in denen die Auslegung dieser Ausnahme im nationalen Recht zu restriktiv oder sehr vage formuliert ist. Problematisch wird es insbesondere dann, wenn das urheberrechtlich geschützte Werk selbst das Ereignis ist.

Zitatrecht :

Hinsichtlich Art. 5 Abs. 3 d) der InfoSoc Richtlinie, der Zitate zu Zwecken wie Kritik oder Rezensionen betrifft, muss klargestellt werden, dass das Zitatrecht auch auf den digitalen Bereich Anwendung finden kann. Denn wenn bspw. ein Foto oder Gemälde analoge genutzt werden kann, digitale aber nicht, dann hätte dies erhebliche negative Auswirkungen auf die Möglichkeiten der Themenbefassung in der digitalen Welt.

Schulfunksendungen:

Die Verwendung von Sendungen im öffentlichen Interesse wie zu Schul- und Bildungszwecken ist oft sehr restriktiv. Auch die grenzüberschreitende Nutzung für Schul- und Bildungszwecke ist wichtig, da sie die Sprachkenntnisse und das Verständnis für die Kultur in Europa fördert.

24. Independently from the questions above, is there a need to provide for a greater degree of flexibility in the EU regulatory framework for limitations and exceptions?

X YES

Eine horizontale Lösung für die oben genannten Probleme (vgl. Frage 21) könnte der "Wittem Group"-Vorschlag sein. Dieser sieht eine offene Norm auf der Grundlage des "Drei-Stufen-Test" (Standard-Bedingungen für Ausnahmen) vor und beschränkt sich auf mehr Flexibilität für die bestehenden Einschränkungen und Ausnahmen.



Art. 5 Abs. 5 der InfoSoc-Richtlinie würde dabei wie folgt ersetzt werden:

"Any other use that is comparable to the uses enumerated in Art. 5(1) to 5(4) is permitted provided that the corresponding requirements of the relevant limitation are met and the use does not conflict with the normal exploitation of the work and does not unreasonably prejudice the legitimate interests of the author or rightholder, taking account of the legitimate interests of third parties."

Dies würde eine entsprechende Flexibilität ermöglichen, sofern ein Mitgliedstaat dies für notwendig erachtet. Gleichzeitig würde die Einführung neuer Ausnahmen vermieden.

Angesichts digitaler Entwicklungen sollten zumindest die Worte "sofern sie nur analoge Nutzungen betreffen" in der Art. 5 Abs. 3 o) der InfoSoc Richtlinie gestrichen werden.

Die Mitgliedstaaten hätten dadurch die Möglichkeit, zumindest einige der Ausnahmen und Beschränkungen an technische Entwicklungen anzupassen, und zwar in den Bereichen, in denen die Notwendigkeit für eine solche Flexibilität gesehen würde. Der Drei-Stufen-Test gemäß Art. 5 Abs. 5 der InfoSoc Richtlinie würde erhalten bleiben.

26. Does the territoriality of limitations and exceptions, in your experience, constitute a problem?

X YES

Am Beispiel der Produktion von Inhalten für das deutsch/französische Programm „ARTE“ wird deutlich, dass es in der Tat durch die unterschiedliche Reichweiten der Schrankenregelungen und deren Ausgestaltung und Auslegung in der Praxis zu Problemen kommen kann. Das Zitatrecht erfährt in Deutschland etwa eine weitere Auslegung als in Frankreich. Folge der unterschiedlichen Behandlung dieser Schrankenbestimmungen ist, dass Inhalte nach der eingeschränktesten Auslegung beurteilt werden. Dies führt dazu, dass Werke, die in Deutschland unter dem Gesichtspunkt des Zitatrechts unproblematisch Verwendung finden könnten, aufgrund der parallel in Frankreich stattfindenden Ausstrahlung insgesamt nicht genutzt werden.

41. Would it be necessary to develop mechanisms, beyond those already agreed for other types of content (e.g. for audio- or audio-visual collections, broadcasters' archives)?

X YES

Oftmals können Archivschätze aufgrund ungeklärter Rechte nicht Online gestellt werden. Die Schwierigkeiten liegen hier insbesondere in der Vielzahl der Verträge und Rechteinhaber begründet. Das ZDF schließt jährlich rund 70.000 Verträge, seit Bestehen des ZDFs sind das über 3 Mio. Verträge. Nur ein geringer Verwaltungsaufwand bei der Rechtklärung würde die Archivnutzung ermöglichen. Einfache und innovative Lösungen existieren seit Jahrzehnten in einer Reihe von Mitgliedstaaten, insbesondere in den nordischen Ländern. Diese haben zur Klärung



der Rechte das ECL-System eingeführt. Dieses Model ist ein ideales System, um massenhafte Rechte einfach und unbürokratisch zum Nutzen aller Beteiligten (insbesondere auch der Künstler) zu klären. (Siehe hierzu ausführlich Frage 7).

42. (a) [In particular if you are an end user/consumer or an institutional user:] Have you experienced specific problems when trying to use works or other subject-matter for illustration for teaching, including across borders?

(b) [In particular if you are a right holder:] Have you experienced specific problems resulting from the way in which works or other subject-matter are used for illustration for teaching, including across borders?

X YES

Siehe hierzu Frage 21, "Schulische Nutzung"

43. If there are problems, how would they best be solved?

Siehe hierzu Antwort Frage 24

44. What mechanisms exist in the market place to facilitate the use of content for illustration for teaching purposes? How successful are they?

In Deutschland sind die Vorschriften auf eigentliche originäre Schulfunksendungen begrenzt. Dies ist nicht mehr zeitgemäß, da heute Dokumentationen, Magazine und Reportagen - im Einzelfall auch ganze Filme - zur schulischen Nutzung für einen modernen Unterricht notwendig sind.

52. What mechanisms exist in the market place to facilitate accessibility to content? How successful are they?

Das ZDF hat bereits in den letzten Jahren die Leistungen für einen barrierefreien Zugang deutlich erhöht und wird dies im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten weiter steigern. So waren beispielsweise beim ZDF 2010 35 % der Sendungen (181.480 Minuten) Untertitelt. Das sind 11 Prozentpunkte und 53.000 Minuten mehr als 2007. Das ZDF ist der Sender mit dem größten Hörfilm-Angebot in Deutschland. 2010 gab es 4.805 Sendeminuten Programm mit Audiodeskription. Seit 2009 sind in der ZDF Mediathek Sendungen mit Untertiteln für Hörgeschädigte verfügbar. Das Angebot soll noch weiter ausgebaut werden.

Das Online-Angebot des ZDF ist weitgehend barrierearm. Es ist frei zugänglich und soweit möglich, weltweit abrufbar. Die Online-Angebote können sowohl über die Maus als auch über die Tastatur navigiert werden. Die Inhalte sind auch bei geringerer Bildschirmauflösung gut lesbar, die Schriftgrößen können von den Nutzern variabel gewählt werden. Hintergrund und Schriftfarben sind browserseitig weitgehend frei einstellbar.



Durch die sich ausweitenden Möglichkeiten des hybriden Empfangs werden sich die Chancen, Empfangsbarrieren z.B. durch interaktiv zuschaltbare Erklärtexpte oder Gebärdensprachenübersetzungen zu überwinden, ausweiten lassen.

58. (a) [In particular if you are an end user/consumer:] Have you experienced problems when trying to use pre-existing works or other subject matter to disseminate new content on the Internet, including across borders?

(b) [In particular if you are a service provider:] Have you experienced problems when users publish/disseminate new content based on the pre-existing works or other subject-matter through your service, including across borders?

(c) [In particular if you are a right holder:] Have you experienced problems resulting from the way the users are using pre-existing works or other subject-matter to disseminate new content on the Internet, including across borders?

X YES

Das Thema „User-Generated-Content“ wird in der Zukunft urheberrechtlich weitergehender Betrachtungen bedürfen. Uneingeschränkt verfügbungsbefugt ist der Nutzer hier nur solange er selbst Inhaber aller Rechte ist oder die Inhalte der public domain unterfallen. Weiterer Spielraum kann hier allenfalls durch eine **Vereinfachung der anwendbaren Nutzungsrechte und die Effektivierung der Rechtewahrnehmungssysteme** erreicht werden. Ergänzend wird hier deutlich, dass sich eine weitere Ausdifferenzierung urheberpersönlichkeitsrechtlicher Regelungen kontraproduktiv auswirken würde.

64. In your view, is there a need to clarify at the EU level the scope and application of the private copying and reprography exceptions in the digital environment?

X NO

Am Grundsatz der Privatkopie festzuhalten, ist auch in der digitalen Welt gerechtfertigt. Denn entgegen früherer anders lautender Vermutungen ist die Bedeutung der Privatkopie in der digitalen, konvergierten Medienwelt eher gewachsen als geschrumpft. Die Bedürfnisse des Rezipienten nach einer zeitlich souveränen Mediennutzung steigen mehr und mehr an und finden nicht zuletzt insbesondere Ausdruck im zunehmenden zeitversetzten Konsum, z.B. in Form des sog. Timeshift-TV, aber auch in Angeboten zu zeitversetztem Radiohören (z.B. in Form von podcasts). Mit der Nutzung solcher Dienste wird die Schrankenregelung der privaten Vervielfältigung in Anspruch genommen, sofern der Zuschauer die Kopie selbst herstellt oder kostenlos für einen Dritten herstellen lässt. Dort, wo hingegen Dritte - wie beispielsweise Plattformbetreiber - einen solchen Dienst im Rahmen der Weitersendung oder isoliert ihren Kunden anbieten, handelt es sich um gewerbliche Tätigkeiten, die nicht vom Recht der Privatkopie umfasst sind. Solche Angebote bedürfen der Lizenzierung durch die Rechteinhaber, bspw. über ECL-Vereinbarungen.



65. Should digital copies made by end users for private purposes in the context of a service that has been licensed by rightholders, and where the harm to the rightholder is minimal, be subject to private copying levies?ⁱ

X YES

Der mit der privaten Vervielfältigung verbundene Eingriff in Rechte von Urhebern und Leistungsschutzberechtigte bedarf der Kompensation. Nach der InfoSoc-Richtlinie umfasst die Entschädigungspflicht alle Rechteinhaber, also auch die Sendeunternehmen.

74. If you consider that the current rules are not effective, what would you suggest to address the shortcomings you identify?

Urheber und Mitwirkende müssen selbstverständlich eine angemessene Vergütung erhalten. Denn die Kreativität der Urheber und Künstler ist unverzichtbarer Bestandteil eines erfolgreichen öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Allerdings ist zu beachten, auch im Interesse von Urhebern und Mitwirkenden, dass die erheblichen Investitionen, die das ZDF in audiovisuelle europäische Produktionen tätigt, nicht durch unangemessene Rechteabgeltungsbedingungen eingeschränkt werden dürfen, und dass die Verbreitung dieser Produktionen über alle relevanten Ausspielwege Kernaufgabe des öffentlich-rechtlichen Programmauftrages zum Nutzen aller Menschen unserer Gesellschaft ist. Vergütungssysteme für Urheber- und Leistungsschutzberechtigte müssen außerdem berücksichtigen, dass sich grundsätzlich ausschließliche Rechte und gesetzliche Vergütungsansprüche gegenseitig ausschließen. Der Rechteinhaber, der über ausschließliche Rechte verfügt, sichert auf diesem Wege über individuelle Vertragsverhandlungen angemessene Vergütungsansprüche. Gesetzliche Vergütungsansprüche können hingegen nur dort greifen, wo es an ausschließlichen Nutzungsrechten fehlt. Im Bereich des Films würde dies bedeuten, dass der Gesetzgeber im Fall der Schaffung gesetzlicher Vergütungsansprüche zwingend eine Cessio Legis, d.h. eine gesetzliche Übertragung sämtlicher Rechte an der audiovisuellen Produktion an den Produzenten vorsehen müsste. Hingegen würde eine Parallelität ausschließlicher Nutzungsrechte und gesetzlicher Vergütungsansprüche zu unzumutbaren Doppelvergütungen führen.

75. Should the civil enforcement system in the EU be rendered more efficient for infringements of copyright committed with a commercial purpose?

X NO

Es erscheint zunächst wichtiger über die vorstehend skizzierten urheberrechtlichen Rahmenbedingungen mehr legale Angebote für den Zuschauer zu schaffen. Damit wird Piraterie automatisch zurückgedrängt. Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass die kommerziell bedeutenden illegalen Dienste ihren Ursprung zumeist im außereuropäischen Bereich haben. Erst wenn die in dieser Antwort skizzierten Rahmenbedingungen geschaffen sind, ist es gerechtfertigt, über ergänzende Maßnahmen bei der Rechtsdurchsetzung nachzudenken.



78. Should the EU pursue the establishment of a single EU Copyright Title, as a means of establishing a consistent framework for rights and exceptions to copyright across the EU, as well as a single framework for enforcement?

X NO

Theoretisch würde ein einheitlich ausgestalteter europäischer Urheberkodex dazu beitragen, bestehenden Schwierigkeiten der europäischen Nutzung audiovisueller Werke entgegen zu wirken. Angesichts nach wie vor sehr unterschiedlicher rechtstheoretischer Ansätze des europäischen Urheberrechts im Verhältnis zum angloamerikanischen bzw. anglosächsischen Copyright erscheint die Schaffung eines europäischen Urheberrechtscodexes allerdings mittelfristig wenig realistisch. Die europäische Gesetzgebung sollte sich daher beim Abbau bestehender Auswertungshemmnisse auf wichtige grundsätzliche Fragestellungen beschränken und zeitnahe Lösungen anstreben.

80. Are there any other important matters related to the EU legal framework for copyright? Please explain and indicate how such matters should be addressed.

Das ZDF sieht auch einen Regulierungsbedarf zum Schutz des Sendesignals der Rundfunkanbieter. Das Urheberrecht schützt mit einem eigenen Leistungsschutzrecht die Investitionen der Sendeunternehmen. Dies muss auch zukünftig sicher gestellt sein, indem grundsätzlich ausgeschlossen wird, dass Portalbetreiber die Programme von Rundfunkveranstaltern ohne deren Zustimmung mit eigener Werbung überblenden und so auf Kosten der Sender Erlöse erzielen. Ebenso muss untersagt werden, dass Plattformbetreiber das Fernsehbild der Sender verkleinern, um am Bildschirmrand eigene Werbeeinblendungen auszustrahlen. Mit all diesen Nutzungen sind wirtschaftliche Eingriffe in die Integrität des Sendesignals verbunden, die ebenso wie technische Eingriffe in das Sendesignal vom Sendeunternehmen untersagbar sein müssen. Hier bedarf es einer angemessenen Anpassung des Leistungsschutzrechts des Sendeunternehmens.

Kontakt:
ZDF
Peter Weber
ZDF-Justitiar
ZDF-Straße 1
55127 Mainz
Weber.P@zdf.de

ZDF Europabüro
Pascal Albrechtskirchinger
Dr. Renate Dörr
Avenue des Arts 56
1000 Brüssel
Doerr.R@zdf.de